

Was mache ich, wenn ...

... die notwendige Anzahl von Credit-Points nach Studien- und Prüfungsordnung in einem bestimmten Semester nicht erreicht habe....

Dann ...

- 1 erhalte ich nach Erfassung der Noten durch den Studiengang ein Anhörungsschreiben, in dem ich darauf hingewiesen werde, dass ich die laut Studien- und Prüfungsordnung geforderte Anzahl von Credit-Points in einem bestimmten Semester nicht erreicht habe, mir der Ausschluss vom Studium deshalb droht. Dann habe ich die Möglichkeit mich zu der Sachlage zu äußern und einen Antrag auf Weiterstudium zu stellen. Meinen Antrag gebe ich in meinem Studiengangsekretariat oder im Zentralen Prüfungsamt ab. Wenn ich keinen Antrag stelle, werde ich automatisch exmatrikuliert und muss mein Studium beenden.
- 2 Ich muss darauf achten, dass ich die Einspruchsfrist von einem Monat nicht verpasse. Verspätet eingegangenen Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt und führen deshalb zum Ausschluss und zur Exmatrikulation.
- 3 Ich erhalte dann ein Schreiben, in dem mein Antrag genehmigt wurde – hier kann ich dann ganz normal weiterstudieren – **oder** mein Antrag wurde abgelehnt. In diesem Fall habe ich die Möglichkeit Widerspruch einzulegen
- 4 Wenn ich **keinen** Widerspruch einlege, werde ich auf das Ende des Semesters in dem ich eingeschrieben bin, exmatrikuliert. Ich kann diesen Studiengang dann in Deutschland an Fachhochschulen nicht mehr studieren.
- 5 Wenn ich Widerspruch einlege, so muss ich diesen begründen. Ich achte auf die Widerspruchsfrist von einem Monat. Wird die Frist nicht eingehalten, so werde ich exmatrikuliert. Den Widerspruch gebe ich entweder im Sekretariat oder im Zentralen Prüfungsamt meines Studiengangs der ab.

6 Das Zentrale Prüfungsamt holt eine Stellungnahme des Studiengangs zu meinem Fall ein und prüft die Sachlage nochmals genau.

7 Wird meinem Widerspruch stattgegeben, dann kann ich in meinem Studiengang weiterstudieren. Ich erhalte ein entsprechendes Schreiben der Hochschule Aalen.

Wird meinem Widerspruch nicht stattgegeben, so erhalte ich ebenfalls ein entsprechendes Schreiben der Hochschule Aalen. Ich habe dann die Möglichkeit Klage beim Verwaltungsgericht in Stuttgart einzulegen.

WICHTIG: Durch meinen Antrag auf weitere Zulassung zur Prüfung bzw. Einreichung eines Widerspruchs oder Klage hat das Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung „AUFSCHIEBENDE WIRKUNG“. D.h. ich kann in meinem Studiengang im Moment weiterstudieren, auch ggf. Prüfungen ablegen, solange bis mein Fall endgültig entschieden ist. Sollte die endgültige Entscheidung jedoch negativ ausfallen, dann werden die in der Zwischenzeit abgelegten Prüfungen nicht berücksichtigt!

ACHTUNG: Wenn ich einen Ausschluss in meinem Studiengang erhalte, dann darf ich diesen Studiengang in Deutschland nicht mehr studieren!